

§ 57-UG
§ 17-UG
1922

10

Nachdem gegen diesen im Gemeindeblatt unter der Überschrift „Stromsteuer ver-
laubbaren Beschluß eine Verwirrung in offener Schrift nicht eingebracht worden war,
wurde er von der Vorarlber Landesregierung genehmigt. Auf Grund dieses Be-
schlusses schrieb die Marktgemeindevorlesung der Firma G. in Hohenems für deren
Personenkreis eine Grunddienstleistung im Ausmaße eines Tages oder einer
Abhängigkeit von 40 S vor. Der gegen die Vorlesung erhobene Einspruch
würde von der Gemeindevorlesung Hohenems abgewiesen, weil die Vorlesung
auf einem rechtskräftigen Beschluß beruhe.

Mit derselben Begründung wies die Landesregierung für Vorarlberg die dagegen
erhobene Berufung ab.
Der mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgerichtshof stellte unter Berufung
auf Artikel 139, Absatz 1, B.-V. G. und § 47 Verf. G. beim Verfassungsgerichtshof
den Antrag, den in Rede stehenden Gemeindevorlesungsbeschluß seinem ganzen
Inhalte nach als gesetzwidrig aufzuheben.

Die Vorarlberger Landesregierung befrüht in ihrer Klage zum Antrag des
Verwaltungsgerichtshofes, daß der Beschluß der Gemeindevorlesung Hohenems als
eine Verordnung einer Landesbehörde im Sinne des Artikels 139 B.-V. G.
anzusehen sei. Er sei lediglich eine dem Reichszug unterliegende, nach dem
Allgemeinen Verwaltungsvorschreibengesetz zu beurteilende Verfügung einer Orts-
gemeinde. Daher seien die Voraussetzungen zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit
des Gemeindevorlesungsbeschlusses nicht gegeben. Sollte jeder Gemeindevorlesungs-
beschluß ungeachtet seiner Rechtskraft nachträglich aus dem Titel des Artikels 139
B.-V. G. noch auf die Gesetzmäßigkeit geprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden,
so würde dadurch der Begriff der entscheidenden Sache vollkommen in Frage gestellt
werden; eine solche Rechtsauslegung würde eine Verletzung der Rechtssicherheit und
insbesondere eine Verletzung des Schutzes, den § 68, Absatz 2, B.-V. G. erworbenen
Rechten gewährt, bedeuten. Die vom Verwaltungsgerichtshof gegen die Gesetzmäßig-
keit des Gemeindevorlesungsbeschlusses geäußerten Bedenken erklärte die Vorarl-
berger Landesregierung als nicht begründet.

Entscheidungsgründe:

1. Der Verfassungsgerichtshof stellt zunächst gegenüber den Ausfüh-
rungen der Vorarlberger Landesregierung fest, daß allgemeine, die Ge-
meindeeinwohner bindende Beschlüsse der Ortsgemeindevorlesungen zweifel-
los als Verordnungen im Sinne des Artikels 18, Absatz 2, B.-V. G. anzusehen
sind. Allgemeine Beschlüsse dieser Art und daher Verordnungen sind ins-
besondere alle Beschlüsse der Ortsgemeindevorlesungen, womit die
Gemeindeeinwohner zur Leistung von Abgaben oder zu persönlichen Dienst-
leistungen welcher Art immer verpflichtet werden. Denn alle für die Ver-
ordnungen als generelle Akte der Verwaltung maßgebenden Merkmale
(vgl. das Erkenntnis S. 313 und das Erkenntnis vom 18. Juni 1931,
B 5/31, S. 313) treffen auf diese Beschlüsse zu. In dieser Erkenntnis
ändert die Tatsache nichts, daß solche allgemeine Beschlüsse der Orts-
gemeindevorlesungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen,
so auch nach § 89 der Vorarlberger Gemeindeordnung, von den Parteien

Zeitpunkte der Erlassung der Vollzugsvorschrift gegebenen Gesetzeslage
im Widerspruch stand, da sie nicht nur die Teilhaber, Unternehmer als
Träger der Erwerbsteuerpflicht sowie die Personen, wie nach dem Gesetz
die Kaufleute oder die Erbschaftspflicht bezüglich eines Teiles der vor-
geschriebenen Erwerbsteuer trifft, sondern auch solche Personen als von
der Erwerbsteuer unmittelbar getroffen erklärte, die überhaupt nicht Teil-
haber am Unternehmen sind und daher auch der Erwerbsteuerpflicht nicht
unterliegen können.

Die angefochtene Bestimmung der Vollzugsvorschrift zum III. Haupt-
stück des Personalsteuergesetzes stand daher schon im Zeitpunkt, da sie erlassen
wurde, mit dem Gesetz in Widerspruch. Sie war daher dem Antrag des
Verwaltungsgerichtshofes gemäß im Sinne des Artikels 139, Absatz 1,
B.-V. G. in der Fassung von 1929 als gesetzwidrig aufzuheben.

1465.

Antrag des Verwaltungsgerichtshofes auf Aufhebung eines Gemeinde-
vertretungsbeschlusses, betreffend eine Stromsteuer. Allgemein ver-
bindliche Beschlüsse einer Gemeindevorlesung sind Verordnungen einer
Landesbehörde; Berufung dagegen als Aufhebungsbeschwerde zu werten.
Hand- und Bugdienste nicht als Abgaben anzusehen; ihre Vorlesung
nur für bereits bestimmte Gemeindeerfordernisse zulässig.

G. v. 16. November 1932, 3. V 7/32.

Das Erkenntnis lautet:

Der Beschluß der Ortsgemeindevorlesung Hohenems, Vorarlberg,
vom 14. Mai 1929, betreffend die Verpflichtung der Gemeindevorleser
zur Leistung von Hand- und Bugdiensten, wird als gesetzwidrig aufgehoben.
Der Landeshauptmann für Vorarlberg ist verpflichtet, dies unbeding-
lich im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Satzbestand:

Die Gemeindevorlesung von Hohenems hatte bei Erstellung des Voranmeldes für
das Jahr 1929 folgenden Beschluß gefaßt: „Zur Bestreitung von Gemeindeerfordernissen
werden im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Jahr 1929 den Ge-
meindeeinwohner folgende Hand- und Bugdienste auferlegt:

- I. Für jeden Haushalt (Herd) ein Tag Fronarbeit, II für jedes Pferd ein Tag Fron-
fuhrarbeit, III für jeden Kraftwagen ein Tag Fronfuhrarbeit. Über den Frondienst
nicht ableset, hat folgenden Ablosbetrag (Stromsteuer) zu bezahlen: zu I. 5 S, zu
II. 15 S, zu III. 40 S für einen Personenzug oder einen leichten Lastwagen (Stag-
kraft 1 t), 80 S für größere Lastwagen.“

bei der vorgelegten Landesregierung angefochten werden können. Aus der Eintäumung eines Rechtsmittels folgt kein § 3, daß diese allgemeinen Beschlüsse der Ortsgemeindevertretungen individuelle Verwaltungsakte und somit Beschwerde sind und sein müssen. Vielmehr ist es mit Artikel 18, Absatz 2, B.-V. G. durchaus vereinbar, daß die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze — selbstverständlich unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 139 B.-V. G. — auch die Überprüfung und allfällige Aufhebung von Verordnungen der Unterbehörden durch die vorgelegte Aufsichtsbehörde auf Begehren der Parteien vorsehen. Um eine solche Einrichtung handelt es sich aber in den Fällen, in denen die Gemeindeordnungen den Parteien ein Beschwerderecht gegen allgemein verbindliche Beschlüsse und somit gegen Verordnungen der Ortsgemeindevertretungen einräumen. Wenngleich die Gemeindeordnungen das begünstigte Rechtsmittel als „Verufung“ bezeichnen, liegen in diesen Fällen, nämlich soweit es sich eben um allgemein verbindliche Beschlüsse der Ortsgemeindevertretungen, somit um Verordnungen handelt, doch lediglich Aufschreibebewerden vor, mit denen sich die Parteien an die vorgelegte Landesregierung um ein Einschießen aus dem Titel des Aufschreiberechtes wenden. Diese Auslegung geht — allerdings eingeschränkt auf den Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze — auch aus Artikel IV, B. 4, G. V. G. mit aller Klarheit hervor: Nur soweit es sich um Bescheide von Gemeindebehörden, also um individuelle Akte dieser Behörden handelt, finden danach die Bestimmungen der Verfahrensregeln auf „Verufungen“ im Sinne der Gemeindeordnungen (§ 89 der Sorarberger Gemeindeordnung) Anwendung; alle anderen „Verufungen“, daher insbesondere auch Verufungen gegen generelle, allgemein verbindliche Beschlüsse der Ortsgemeindevertretungen unterliegen dagegen nicht den Bestimmungen der Verfahrensregeln, sie sind vielmehr nach Artikel IV, B. 4, G. V. G. lediglich unter dem Gesichtspunkt der „Aufsicht über die Gemeinden“ zu behandeln, also lediglich als Aufschreibebewerden gegen die Handhabung des Verwaltungsrechtes durch die Ortsgemeinden zu verstehen.

Zusammenfassend ist also festzuhalten: Auch alle die Gemeindeeinflüsse allgemein verbindenden Beschlüsse der Ortsgemeindevertretungen sind Verordnungen im Sinne des Artikels 18, Absatz 2, B.-V. G. Sie behafteten diesen ihren Charakter als Verordnungen auch dann bei, wenn die einschlägige Gemeindeordnung die Aufhebung solcher Beschlüsse mit einer in ihrem rechtlichen Gehalt lediglich als Aufschreibebewerde zu wertenden „Verufung“ zuläßt.

Traglich könnte allerdings sein, ob solche allgemeine Beschlüsse, solche Verordnungen der Gemeindevertretungen als „Verordnungen einer Landes-

behörde“ im Sinne des Artikels 139 B.-V. G. anzusehen sind und als solche der Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof unterliegen. Der Verfassungsgerichtshof vertritt jedoch in dieser Hinsicht auf das Erkenntnis Slg. Nr. 1244, dem zufolge allgemeine, die Mitglieder bindende Beschlüsse einer Rechtsanwaltskammer als Verordnungen einer Bundesbehörde im Sinne des Artikels 139 B.-V. G. anzusehen sind. In Verfolg der in diesem Erkenntnis ausgesprochenen Ansicht müssen auch die mehrfach bezeichneten allgemeinen Beschlüsse von Ortsgemeindevertretungen als Verordnungen einer Landesbehörde gewertet werden und muß daher die Frage der Zulässigkeit ihrer Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof bejaht werden.

Der Verfassungsgerichtshof pflichtet endlich durchaus der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes bei, daß die allgemeine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Prüfung der Verordnungen von Gemeindebehörden unter den Voraussetzungen des Artikels 139 B.-V. G. durch die Sonderbestimmung des § 7, Absatz 10, Fin.-V. G. in keiner Weise eingeschränkt wird.

2. Auch der vom Verwaltungsgerichtshof angefochtene Beschluß der Ortsgemeindevertretung Hohenems ist aus den vorangeführten Gründen als ein genereller Verwaltungsakt, als eine Verordnung anzusehen. Dem er verpflichtet in abstrakter Form allgemein alle Gemeindefinassen zu den im Beschluß näher bezeichneten Dienstleistungen, trägt also alle charakteristischen Merkmale eines generellen Verwaltungsaktes. Als individueller Verwaltungsakt stellt sich demgegenüber erst ein Akt des zuständigen Gemeindeorgans dar, mit dem ein einzelner Gemeindefinasse in Vollziehung des generellen Beschlusses der Gemeindevertretung zur Leistung der ihm danach obliegenden Dienste versetzt wird. Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes im Verfahren nach Artikel 139 B.-V. G. muß daher als zulässig erachtet werden.

3. Der Verwaltungsgerichtshof scheidet nun den mehrfach erwähnten Beschluß der Ortsgemeinde Hohenems aus zwei Gründen als gesetzlich unzulässig an, und zwar: a) weil er überhaupt einer gesetzlichen Grundlage entbehre. Der Verwaltungsgerichtshof begründet diese seine Ansicht damit, daß Leistungen der im § 81 der Sorarberger Gemeindeordnung geregelten Art als Abgaben anzusehen seien und daher dem Finanz-Verfassungsgesetz unterliegen. Wenn dies aber der Fall sei, sei die bezeichnete Bestimmung der Sorarberger Gemeindeordnung gemäß § 7, Absatz 3, Fin.-V. G. mit § 31, Dezember 1925 außer Kraft getreten, da sie irrendbelle Grundstücke über die Erhebung der Abgabe nicht enthalte, insbesondere auch deren Höchstausmaß nicht bestimme; b) weil damit den Gemeindefinassen auf

Grund des § 81 der Vorarlberger Gemeindeordnung nun allgemein und im vorhinein die Verpflichtung zu Hand- und Zugsdiensten auferlegt wurde, ohne daß bereits ganz bestimmte, auch in ihrem Umfange feststehende Gemeindeforderungen zur Finanzspruchnahme dieser Leistungen gegeben waren.

Der Verfassungsgerichtshof vermochte sich nur den im Vorstehenden unter a) angeführten Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes gegen die Gleichmäßigkeit des gegenständlichen Beschlusses der Ortsgemeindevortretung nicht anzuschließen. Diesfür ist nicht etwa entscheidend, daß die im § 81 der Vorarlberger Gemeindeordnung näher behandelten Dienste im § 73 dieses Gesetzes den Zuschlügen zu den direkten Steuern und den Auflagen und Abgaben als besondere, von diesen verschiedene Leistungen gegenübergestellt sind. Entscheidend ist vielmehr, daß diese Leistungen auch im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes nicht als Abgaben angesehen und daher den Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes nicht unterstellt werden können. Denn als Abgaben im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes können, wie aus dem Zusammenhange der Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes klar zu ersehen ist, jedenfalls nur Geldleistungen verstanden werden, die der Bund, die Länder, Bezirke (Bezirksverbände) oder Gemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes „erheben“ (§ 1 Fin.-Z. G.), also zwanngsweise vorschreiben und einbringen. Leistungen anderer Art, insbesondere auch persönliche Dienstleistungen werden heute auch für den Bereich der Gemeinden, dem Übergang von der früheren Form der Gemeindevirtschaft als Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft entsprechend, fast ausnahmslos (in der Theorie und in der Praxis der Gesetzgebung) nicht als Abgaben bezeichnet und behandelt. Es handelt sich bei den im § 81 der Vorarlberger Gemeindeordnung vorgeesehenen Leistungen vielmehr um „Naturalleistungen“, und zwar „Naturalarbeitsleistungen“, die von den öffentlichen Abgaben als Geldleistungen wohl zu unterscheiden sind. Ist aber eine Leistung als eine Naturalleistung zu erkennen, dann kann auch ein Ablosleistung, durch dessen Leistung sich der Verpflichtete von der Naturalleistung selbst befreien kann, dann nicht als eine öffentliche Abgabe angesehen werden, wenn dem Verpflichteten die freie Wahl zwischen der geschuldeten Naturalleistung und der Leistung eines Ablosleistunges gelassen ist. Denn es handelt sich in diesen Fällen nur um eine nach dem Ermessen des Verpflichteten an die Stelle der zunächst geschuldeten Naturalleistung ersatzweise tretende Geldleistung, im Gegensatz zu den Abgaben, die stets eine von der Steuerbehörde zwangsweise vorgeschriebene und eingehobene Geldleistung sind. Es kann daher auch der im § 81 der Vorarlberger Gemeindeordnung vorgelesene Ablosleistung, durch dessen Leistung sich die Verpflichteten von den ihnen vor-

S 17-UG
AP 12
es § 17-UG
§ 17-UG

geschriebenen Hand- und Zugsdiensten befreien können, ebensowenig als eine öffentliche Abgabe angesehen werden wie etwa die Ablosleistung, durch deren Leistung sich die Einwohner an öffentlichen Straßen der ihnen gesetzlich auferlegten Pflicht zur Beistellung von Materialien für Zwecke des Baues oder der Erhaltung von Straßen nach einzelnen Straßengesetzen entledigen können. Sind aber die im § 81 der Vorarlberger Gemeindeordnung vorgelesenen Dienstleistungen und die allenfalls an ihre Stelle tretenden Ergänzungsleistungen nicht als Abgaben anzusehen, dann unterliegen sie nicht den Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes. Es kann daher insbesondere auch aus § 7. Abs. 3. Fin.-Z. G. eine Folgerung für die Frage des weiteren rechtlichen Bestandes der erwähnten Bestimmung der Vorarlberger Gemeindeordnung nicht gezogen werden.

Dagegen fand der Verfassungsgerichtshof das oben unter b) näher umschriebene Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes vollkommen gerechtfertigt. § 81 der Vorarlberger Gemeindeordnung läßt die Ausschreibung von Hand- und Zugsdiensten nur für „Gemeindeerfordernisse“ zu. Von einem „Erfordernis“ kann aber überhaupt nur gesprochen werden, wenn ein tatsächliches Bedürfnis nach Durchführung einer nach Inhalt, Umfang und Kosten zum mindesten in großen Umritten bereits feststehenden Arbeit gegeben ist, nicht aber dann, wenn sich ein Bedürfnis nach einer solchen Arbeit bloß als zukünftig möglich darstellt. Dies geht aus den Absätzen 2 und 3 des § 81 mit aller Deutlichkeit hervor. Denn die darin zweitens vorgeschriebene Abschätzung der Dienste in Geld ist überhaupt nur durchführbar, wenn Art und Umfang der einzelnen zu bewältigenden Arbeiten bereits feststehen. Überdies muß gefordert werden, daß die Art, die Bewertung und der Zeitpunkt der Dienste den Gemeindefällen näher bekanntgegeben werden, da dem Leistungspflichtigen andernfalls die Möglichkeit genommen würde, von seinem Wahlrechte, die Dienste in natura zu leisten oder sie zu bezahlen, Gebrauch zu machen. Der Verfassungsgerichtshof verweist in dieser Hinsicht auf das Verwaltungsgerichtshofersurteil vom 8. April 1902, Budm. 974 A, dessen Stellungnahme und Begründung er sich vollinhaltlich anschließt. Die Ortsgemeinden sind daher auf Grund des § 81 der Vorarlberger Gemeindeordnung zur Ausschreibung von Hand- und Zugsdiensten, mag die Ausschreibung auch für einen größeren Zeitraum, etwa für ein Jahr, im vorhinein erfolgen, doch nur für bestimmte, genau zu bezeichnende Gemeindeerfordernisse befugt. Die allgemeine Ausschreibung solcher Leistungen für bloß in der Zukunft mögliche, aber nach Inhalt und Umfang noch nicht irgendwie bestimmte Zwecke der Gemeinde widerstreitet nicht nur dem Sinn, sondern auch dem Wortlaut des § 81 der Gemeindeordnung.

In dieser Hinsicht mußte der angefochtene Beschluß der Ortsgemeindevertretung Söhrenens tatsächlich als gesetzwidrig erkannt werden. Denn er bezeichnet auch nicht andeutungsweise die einzelnen Gemeindeaufgaben, zu deren Bewältigung die vorgeschriebenen Dienste gefordert werden, er bestimmt in keiner Weise die zeitliche Folge, in der die Arbeiten zu leisten sind, zu Punkt I auch nicht die Art der aufzulegenden Fronarbeit. Er beschränkt sich vielmehr darauf, als Zweck ganz allgemein die Verrichtung „von“ Gemeindeverordnungen überhaupt anzuführen und als Leistung ohne jede weitergehende Kennzeichnung nach Zeit und Art die Leistung je eines Tages Fronarbeit oder eines Tages Fronfuhrwerk für das Jahr aufzuerlegen. Mit dieser völligen Unbestimmtheit legt sich der Beschluß aber in offenbaren Gegensatz zu der Bestimmung des § 81 der Gemeindeordnung. Er mußte daher, dem Antrag des Verwaltungsgerichtshofes gemäß, als gesetzwidrig aufgehoben werden.

1466.

Beschwerde wegen Verletzung des Rechtes auf gesetzmäßige Führung der Verwaltung und des Eigentumsrechtes durch die Ablehnung der Prüfung einer Entscheidung der Schiedskommission einer Invalidenentschädigungskommission. Begriff des Bescheides.

E. v. 16. November 1932, S. B 20/32.

Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Erlaß vom 28. Jänner 1932 hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung dem Beschwerdeführer mitgeteilt, daß es sich nicht veranlaßt sieht, die vom Beschwerdeführer angeregte Überprüfung der Entscheidung der Schiedskommission der Invalidenentschädigungskommission in Wien vom 15. Oktober 1931 zu beantragen; mit Erlaß vom 2. März 1932 wurde der Beschwerdeführer verständigt, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht in der Lage ist, von seinem in dem angeführten Erlaße dargelegten Standpunkt abzugehen. Diese beiden Erlasse stellen sich nicht als „Bescheide“ im Sinn des Artikels 144, Absatz 1, B.-V. E. und des § 82 Verf. E. 1930 dar; denn ein Bescheid im Sinn der bezeichneten Gesetzesbestimmungen liegt nur vor, wenn die Verwaltungsbehörde eine bestimmte Verwaltungsangelegenheit durch einen rechtsgefaltenden oder rechtsfeststellenden Verwaltungsakt einer bindenden Regelung unterzogen hat (vgl. Erkenntnis vom 3. Juli 1930, B 58/29, Slg. Nr. 1336). Nach Artikel 1

des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1924, Slg. Nr. 257, und § 57, Absatz 2, des Invalidenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 31. Jänner 1925, Slg. Nr. 55, ist es nun dem Bundesministerium für soziale Verwaltung völlig anheimgestellt, in welchen Fällen es die Ausübung der ihm durch die eben bezogenen Gesetzesbestimmungen eingeräumten, sich lediglich als Ausfluß eines Aufsichtrechtes darstellenden Befugnis, beim Verwaltungsgerichtshof die Überprüfung von Entscheidungen einer Schiedskommission auf die richtige Anwendung des Gesetzes zu beantragen, für angezeigt erachtet. Den Parteien ist diesbezüglich keinerlei Antragstellung zugebacht, wie sie ja auch keinen Anspruch auf Sandhabung eines Aufsichtrechtes haben; ein Einsichreiten kann höchstens als eine Anregung angesehen werden. Von einem rechtsgefaltenden oder rechtsfeststellenden Inhalt der angefochtenen Erlasse kann daher, und zwar schon mit Rücksicht auf deren Fassung nicht die Rede sein.

Da gemäß Artikel 144, Absatz 1, B.-V. E. und § 82 Verf. E. 1930 eine Beschwerde nur gegen den „Bescheid“ einer Verwaltungsbehörde eingebracht werden kann, muß die Beschwerde aus dem Grund der Ungehörigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückgewiesen werden.

1467.

Beschwerde wegen Verletzung des Eigentumsrechtes durch eine Entscheidung der Agrarbehörden in einer Teilungs-Regulierungs-Sache.

E. v. 17. November 1932, S. B 19/32.

Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt entschieden hat (siehe seine Erkenntnisse Slg. Nr. 334 u. a. m.), liegt eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes nur vor, wenn durch den Beschluß einer Verwaltungsbehörde unmittelbar ein geschlossener oder ein auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruhender Eingriff in das Eigentum verfügt wird. Von einem solchen Eingriff kann hier keine Rede sein.

Die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benutzung- und Verwaltungsrechte ist für das Land Salzburg in dem Gesetz vom 11. Oktober 1892, S. G. 31. Nr. 32, geregelt worden.